



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An alle an der Ausbildung beteiligten Akteure der Gesundheitsfachberufe sowie sozialer Berufe in Wohnformen im Anwendungsbereich des PflWoqG

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44e-G8300-2020/741-19

München,
08.06.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Sicherstellung der Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe sowie den sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bedankt sich bei allen Regierungen, Schulen und den Trägern der praktischen Ausbildung der Gesundheitsfachberufe und der sozialen Berufe im Anwendungsbereich des PflWoqG für die gute, konstruktive und kreative Zusammenarbeit untereinander.

Die Corona-Pandemie fordert aktuell alle in besonderem Maße und die Situation verändert sich stetig. Der Schutz der Gesundheit und die Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern haben unverändert Priorität. Mit Umsicht und Maß in Hinblick auf die sich verändernden Rahmenbedingungen wurden mit der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 29. Mai 2020 weitere Maßnahmen zur Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens beschlossen.

In unseren Schreiben vom 24. April und 12. Mai 2020 wurden Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie formuliert, wie beispielsweise die zweiwöchige Phase des „Lernens zuhause“ beim Wechsel von Theorie und Praxis.

Die **Unterbindung von Infektionsketten** mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der **Schutz der besonders vulnerablen Personen in den Einrichtungen** muss nach wie vor **oberste Priorität** haben. Da weiterhin von einem hohen Infektionsrisiko ausgegangen werden muss, wenn die Schülerinnen und Schüler (SuS) im direkten Kontakt mit Patienten/Bewohnern arbeiten, sollte trotz fortschreitender Lockerungen vor allem im Freizeitbereich weiterhin von einem Wechsel zwischen den Schulen und Einrichtungen möglichst abgesehen werden. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Lehrkräfte, die im Rahmen der Begleitung oder Anleitung der praktischen Ausbildung oder zur Abnahme von Prüfungen in die Einrichtungen gehen. Hier gilt es vor Ort entsprechende Konzepte zu entwickeln, wie z. B. die Konzentration bestimmter Aufgaben auf einzelne Lehrkräfte, um einer Verschleppung entgegenzuwirken.

Im Interesse aller muss das erfolgreiche Durchlaufen und Bestehen der Ausbildung stehen, weswegen ein gemeinsamer und besonnener Weg aller an der jeweiligen Ausbildung beteiligten Akteure unabdingbar ist.

Rücktrittsmöglichkeiten von der Prüfung

Sollten SuS von der **Rücktrittsmöglichkeit**, wie im Schreiben vom 24. April 2020 beschrieben, Gebrauch machen, und spricht fachlich nichts dagegen, muss die **Prüfung zeitnah**, bestenfalls noch in diesem Schuljahr **wiederholt** werden können. Keinesfalls sollten die SuS erst im nächsten Prüfungsturnus diese Möglichkeit erhalten.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, eine Benachteiligung von SuS zu vermeiden, denen aufgrund der aktuellen Situation eine effektive Prüfungsvorbereitung nicht möglich war. Den SuS des „Corona-Abschlussjahres“ daher

nicht die Möglichkeit einer zeitnahen Prüfungswiederholung zu ermöglichen, ist nicht vertretbar, um den SuS dieses Jahrganges nicht noch zusätzliche Einschränkungen aufzubürden. Ausgenommen sind immer Wiederholungen aufgrund schwerwiegender fachlicher Defizite. Alle Wiederholungsprüfungen müssen vom Prüfungsausschuss individuell festgesetzt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist sich der zusätzlichen Belastung bewusst. Im Interesse aller wird dennoch eindringlich appelliert, hier Ausnahmeregelungen zu treffen und sehr zeitnahe Wiederholungsprüfungen stattfinden zu lassen.

Umgang mit coronabedingten Fehlzeiten bei der Zulassung zur Abschlussprüfung (auch der folgenden Jahrgänge)

Für die Zulassung zur Prüfung werden coronabedingte Fehlzeiten der theoretischen und praktischen Ausbildung bei der Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung, wie bereits kommuniziert, nicht berücksichtigt. Zu den coronabedingten Fehlzeiten zählen auch Fehltage, in denen keine anderweitig zumutbare Kinderbetreuung der eigenen Kinder sichergestellt werden kann. Als anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit kommt insbesondere die Betreuung im Rahmen einer sogenannten Notbetreuung oder die Betreuung durch den anderen Elternteil bzw. andere hierzu bereite Personen in Betracht. Die coronabedingt fehlende Kinderbetreuung muss glaubhaft erklärt werden.

Die o.g. ministeriellen Schreiben sowie weitere Informationen zu schulischen Ausbildung im Bereich der Pflege finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/aktuelles-aus-der-pflege/> unter dem Titel ‚Sicherstellung der Abschlussprüfungen in Gesundheitsfachberufen während der Corona-Pandemie‘. Diese müssen analog auf die Ausbildungen in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen übertragen werden, die in Wohnformen arbeiten, die unter das PflWoqG fallen sowie in teilstationären und stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und

junge Volljährige mit Behinderung, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stopp
Regierungsdirektorin

gez.
Plesse
Ministerialrat